

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1954	Ausgegeben zu Wiesbaden am 12. März 1954	Nr. 9
Tag	Inhalt:	Seite
6. 3. 54	(13) Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Artikel 127 und 128 der Verfassung (Richterwahlgesetz)	25

(13) **Bekanntmachung**
der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung
der Artikel 127 und 128 der Verfassung
(Richterwahlgesetz).
Vom 6. März 1954.

Auf Grund des Artikels III des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Richterwahlgesetzes vom 22. Dezember 1953 (GVBl. S. 208) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes zur Ausführung der Artikel 127 und 128 der Verfassung (Richterwahlgesetz) in der ab 29. Dezember 1953 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Wiesbaden, den 6. März 1954.

Der Hessische Minister der Justiz
 Zinn

Gesetz
zur Ausführung der Artikel 127 und 128
der Verfassung (Richterwahlgesetz) in der
Fassung vom 6. März 1954.

§ 1

(1) Der Richterwahlausschuß wird aus sieben ständigen Mitgliedern kraft Wahl und aus sechs ständigen Mitgliedern kraft Amtes und ihren Vertretern gebildet.

(2) Auch die Mitglieder kraft Wahl sollen im Rechtsleben erfahren sein. Sie haben unabhängig und unparteiisch mitzuentcheiden, ob ein Richter nach seiner Persönlichkeit und Tätigkeit die Gewähr dafür bietet, daß er sein Amt im Geiste der Demokratie und des sozialen Verständnisses ausüben wird.

(3) Zum Mitglied des Richterwahlausschusses kann nur berufen werden, wer zum Landtag wählbar ist.

(4) Der Minister der Justiz verpflichtet die Mitglieder des Richterwahlausschusses durch Handschlag auf gerechte und gewissenhafte Amtserfüllung.

§ 2

(1) Die Mitglieder kraft Wahl beruft der Landtag nach den Regeln der Verhältniswahl. Jede

Fraktion ist berechtigt, eine Vorschlagsliste vorzulegen. Die Sitze im Richterwahlausschuß werden auf die Wahlvorschläge nach der Reihenfolge der Höchstzahlen verteilt, die sich durch Vollrechnung, Häufelung, Drittelung usw. der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmzahlen ergeben. Über die Zuteilung des letzten Sitzes oder der letzten Sitze entscheidet bei gleicher Höchstzahl das durch den Präsidenten des Landtages zu ziehende Los.

(2) Die ständigen Mitglieder werden den Listen in der Reihenfolge der auf ihnen verzeichneten Namen entnommen. Im Falle des Ausscheidens eines ständigen Mitgliedes rücken die auf der gleichen Liste nachfolgenden auf. Falls ein ständiges Mitglied verhindert ist, wird es von dem nächsten aus der Reihe der nicht mehr Gewählten vertreten.

(3) Unter den ständigen Mitgliedern müssen beide Geschlechter vertreten sein. Jeder Wahlvorschlag muß den Namen mindestens je eines Mannes und je einer Frau enthalten. Ist bei dem Wahlergebnis nach Absatz 1 und 2 unter den ständigen Mitgliedern ein Geschlecht nicht vertreten, so rückt auf dem Wahlvorschlag, der die meisten Stimmen erhalten hat, der erste Angehörige des im Richterwahlausschuß nicht vertretenen Geschlechts an die Stelle des an letzter Stelle gewählten Mitgliedes. Haben mehrere Wahlvorschläge die gleiche Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los, auf welcher Liste diese Veränderung vorzunehmen ist. Ist durch nachträgliches Ausscheiden eines ständigen Mitgliedes ein Geschlecht im Richterwahlausschuß nicht vertreten, so gelten Satz 3 und 4 entsprechend.

(4) Das Amt der Mitglieder kraft Wahl endet, sobald ein neugewählter Landtag eine Neuwahl vorgenommen hat. Wiederwahl ist zulässig.

§ 3

Ständige Mitglieder kraft Amtes sind während der Dauer ihres Amtes die Präsidenten des Oberlandesgerichts, des Verwaltungsgerichtshofes, des Finanzgerichts, des Landessozialgerichts und des Landesarbeitsgerichts, sowie im jährlichen Wechsel nach näherer Bestimmung des Ministers der

Justiz ein Vorsitzender des Vorstandes, einer Rechtsanwaltskammer des Landes. Ihre Vertreter im Amt sind stellvertretende Mitglieder.

§ 4

(1) Der Richterwahlausschuß faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

(2) Der Richterwahlausschuß ist beschlußfähig, wenn wenigstens neun Mitglieder anwesend sind. Für eine Entscheidung ist jedoch stets die Übereinstimmung von mindestens sieben Mitgliedern erforderlich.

(3) Ist im Falle des Absatzes 2 der Ausschuß nicht beschlußfähig, so hat eine neue Beschlüßfassung stattzufinden, für die der Ausschuß ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig ist. Diese Beschlüßfassung kann nur stattfinden, wenn

1. zu ihr mit einer Ladungsfrist von einer Woche,
2. unter Einschreiben,
3. unter Hinweis darauf eingeladen ist, daß der Ausschuß zu diesem Punkt der Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig ist und
4. die zweite Sitzung frühestens zwei Wochen nach der ersten stattfindet.

§ 5

(1) Der Minister der Justiz oder sein Vertreter im Amt beruft den Richterwahlausschuß ein und führt den Vorsitz. In der Einladung müssen die zu behandelnden Fälle einzeln aufgeführt sein.

(2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(3) Die Mitglieder des Richterwahlausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 6

(1) Die Mitglieder kraft Wahl erhalten für ihre Tätigkeit die gleiche Entschädigung wie Landtagsabgeordnete für die Teilnahme an der Sitzung eines Landtagsausschusses.

(2) Die Mitglieder kraft Amtes erhalten Vergütung der Reisekosten und Tagegelder nach den für Beamte geltenden Grundsätzen.

(3) Die Zahlung wird aus Mitteln des Justizhaushaltes geleistet.

§ 7

(1) Vor der vorläufigen Anstellung eines Richters hat der zuständige Minister die Personalakten mit seiner Stellungnahme dem Minister der Justiz zuzuleiten, der sie dem Richterwahlausschuß vorlegt.

(2) Der Minister der Justiz bestimmt einen oder mehrere Berichterstatter.

(3) Der zuständige Minister kann an der Verhandlung teilnehmen oder einen Vertreter entsenden. Auf Verlangen ist ihm oder seinem Vertreter jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 8

(1) Der Richterwahlausschuß beschließt, ob er mit der vorläufigen Anstellung einverstanden ist. Der Minister der Justiz erklärt mündlich oder schriftlich gegenüber dem Richterwahlausschuß, ob er der vorläufigen Anstellung zustimmt.

(2) Haben der Richterwahlausschuß¹ und der Minister der Justiz sich dafür entschieden, daß ein Richter vorläufig angestellt werden soll, so beruft der Minister der Justiz den Richter durch Aushängung einer Urkunde.

(3) Die vorläufige Anstellung wird mit der Aushängung der Urkunde an den Richter wirksam.

§ 9

(1) Der vorläufig angestellte Richter ist Beamter auf Widerruf.

(2) Das Recht des Widerrufs wird auf Vorschlag des zuständigen Ministers vom Justizminister nach Anhörung des Richterwahlausschusses ausgeübt. Der Widerruf wird wirksam, sobald er dem Richter schriftlich mitgeteilt ist, wenn nicht in der Widerrufserklärung ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

§ 10

(1) Der durch Widerruf entlassene Richter erhält für den Monat, in dem der Widerruf wirksam wird, die vollen Dienstbezüge.

(2) Er erhält ferner als Übergangsgeld für jedes im Beamtenverhältnis ohne Unterbrechung zurückgelegte volle Jahr den Betrag der Dienstbezüge eines Monats, im ganzen höchstens das Sechsfache der monatlichen Dienstbezüge.

(3) Das Übergangsgeld kann versagt werden,

1. wenn der Richter aus einem von ihm zu vertretenden wichtigen Grunde entlassen wird,
2. wenn ein anderes hauptberufliches Beamtenverhältnis bestehen bleibt oder im unmittelbaren Anschluß an die Entlassung neu begründet wird.

(4) Ob ein von ihm zu vertretender wichtiger Grund vorliegt, entscheidet auf Antrag des Richters das für ihn zuständige Dienststrafgericht.

(5) Ist der vorläufig angestellte Richter ohne grobes Verschulden dienstunfähig geworden, so ist er in den Ruhestand zu versetzen. Die Versetzung in den Ruhestand begründet einen Anspruch auf Ruhegehalt.

§ 11

(1) Die Tätigkeit als vorläufig angestellter Richter (Bewährungszeit) dauert mindestens drei Jahre.

Nach Ablauf dieser Frist kann der Minister der Justiz dem Richterwahlausschuß vorschlagen, den Richter auf Lebenszeit zu berufen.

(2) Wenn der Richter mindestens drei Jahre eine andere Tätigkeit im öffentlichen Dienst ausgeübt hat oder Rechtsanwalt oder Notar gewesen ist oder sich besondere Verdienste durch eine Tätigkeit im öffentlichen Leben erworben hat, kann die Bewährungszeit bis auf sechs Monate verkürzt werden.

(3) War der Richter bereits vor seiner vorläufigen Anstellung richterlich im Dienste des Landes Hessen tätig, so ist diese Tätigkeit auf die Bewährungszeit nach Absatz 1 und 2 anzurechnen. Eine frühere richterliche Tätigkeit bei einem deutschen Gericht, die nicht im Dienste des Landes Hessen ausgeübt worden ist, kann angerechnet werden, sofern die Tätigkeit eine hinreichende Grundlage für die Entscheidung nach § 1 Absatz 2 Satz 2 bietet.

§ 12

(1) Planmäßige Richterstellen können nur mit auf Lebenszeit berufenen Richtern besetzt werden.

(2) Freie Planstellen, die nicht Beförderungstellen sind, werden durch den zuständigen Minister in geeigneter Weise öffentlich ausgeschrieben.

§ 13

(1) Sollen zur Besetzung freier Planstellen vorläufig angestellte Richter auf Lebenszeit berufen werden, so leitet der Minister der Justiz dem Richterwahlausschuß eine Liste mit den Namen aller Bewerber zu. Eine Äußerung des zuständigen Ministers und die Personalakten der Bewerber sind beizufügen. § 7 Absatz 2 und 3 sind anzuwenden.

(2) Der Minister der Justiz schlägt dem Richterwahlausschuß die Bewerber in einer von ihm bestimmten Reihenfolge für die Berufung auf Lebenszeit vor. Der § 8 Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(3) In dieser Reihenfolge beschließt der Richterwahlausschuß, ob er die Vorschläge ablehnt.

§ 14

(1) Der Beschluß des Richterwahlausschusses bedarf keiner Begründung.

(2) Über eine Begründung ist unter Mitwirkung aller dreizehn Mitglieder besonders abzustimmen, wenn sie ausdrücklich dahin lauten soll, der Richter biete nach seiner Persönlichkeit und richterlichen Tätigkeit keine Gewähr dafür, daß er sein Amt im Geiste der Demokratie und des sozialen Verständnisses ausüben werde; § 4 Absatz 3 wird entsprechend angewandt. Zur Annahme einer solchen Begründung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Eine so begründete Entscheidung wird dem Richter durch den Minister der Justiz zugestellt und hat die Wirkung eines Widerrufs der vorläufigen Anstellung. Das Dienstverhältnis des abgelehnten Richters endet in diesem Falle mit

Ablauf des Monats, in dem die Zustellung erfolgt; der Richterwahlausschuß kann einen späteren Zeitpunkt bestimmen.

(3) Im übrigen hat die Ablehnung eines Vorschlags durch den Richterwahlausschuß keine weiteren Folgen für den Richter.

§ 15

(1) Der Minister der Justiz beruft mit Zustimmung des Richterwahlausschusses den Richter auf Lebenszeit.

(2) Über die Berufung auf Lebenszeit ist vom Minister der Justiz eine Urkunde auszufertigen und dem Richter auszuhändigen.

(3) § 8 Absatz 3 ist anzuwenden.

(4) Der auf Lebenszeit berufene Richter ist durch den zuständigen Minister in die Planstelle einzuweisen, um die er sich beworben hat.

§ 16

(1) Wird ein Richter nicht innerhalb von sechs Jahren seit seiner vorläufigen Anstellung auf Lebenszeit berufen, so kann der Minister der Justiz nach Anhörung des zuständigen Ministers und des Richterwahlausschusses die Widerrufsbefugnis ausüben oder dem Richterwahlausschuß die Berufung auf Lebenszeit vorschlagen oder ihm die Entscheidung anheimstellen, ob der Widerruf auszusprechen ist. Entscheidet sich der Richterwahlausschuß nicht für den Widerruf, so ist der Richter auf Lebenszeit zu berufen und innerhalb eines Jahres in eine Planstelle, die frei ist oder frei wird, einzuweisen.

(2) Auf das Verfahren sind die §§ 7 und 8 entsprechend anzuwenden.

§ 16 a

§ 18 Absatz 4 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1267) bleibt unberührt.

§ 17

(1) Nach Vollendung des 65. Lebensjahres tritt der Richter mit Schluß des Haushaltsjahres in den Ruhestand.

(2) (gegenstandslos).

§ 18

(1) Für Streitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis der Richter ist das Landgericht ausschließlich zuständig.

(2) Die auf Grund des Artikels 127 der Verfassung getroffenen Entscheidungen des Ministers der Justiz und des Richterwahlausschusses sind unanfechtbar und für die Gerichte bindend.

§ 19

Für die Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist der Minister des Innern der zuständige Minister im Sinne dieses Gesetzes.

§ 19 a

(1) Wird ein auf Lebenszeit oder auf Kündigung berufener Beamter des Landes Hessen als Richter vorläufig angestellt, so ruhen während der Bewährungszeit seine Rechte und Pflichten aus dem bisherigen Beamtenverhältnis, soweit sich aus dem folgenden nichts anderes ergibt.

(2) Der Richter erhält während der Bewährungszeit die Dienstbezüge seines bisherigen Amtes, falls diese höher sind als die seines neuen Amtes; er steigt weiter in den Dienstaltersstufen auf. Endet die vorläufige Anstellung als Richter durch die Versetzung in den Ruhestand oder durch den Tod, so wird seine Versorgung und die seiner Hinterbliebenen nach den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des bisherigen Amtes und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet.

(3) Die Wirkung von Dienststrafen gegen den vorläufig angestellten Richter erstreckt sich auch auf das ruhende Beamtenverhältnis. Die für den Richter zuständigen Dienststrafbehörden üben die Dienststrafgewalt über den Richter auch wegen der Dienstvergehen aus, die er vor seiner vorläufigen Anstellung begangen hat.

(4) Der Richter scheidet mit seiner Berufung auf Lebenszeit aus dem ruhenden Beamtenverhältnis aus.

§ 20

(gestrichen)

§ 21

Ausführungsbestimmungen erläßt der Minister der Justiz, soweit erforderlich, im Benehmen mit dem Minister des Innern, dem Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr und dem Minister der Finanzen.